

HAUSORDNUNG

(§ 25 StVG)

In der Hausordnung sind die personenbezogenen Bezeichnungen der Einfachheit halber nur in der grammatikalisch männlichen Form angeführt. Sie beziehen sich jedoch in Ausführung des Art. 7 B-VG gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1)** Für den Vollzug von Freiheitsstrafen, der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen und der Untersuchungshaft gelten die Bestimmungen des StVG, der StPO und des JGG sowie andere gesetzliche Vorschriften.
- (2)** Diese Hausordnung gilt für alle Insassen der Justizanstalt einschließlich allfälliger Außenstellen und gliedert sich in einen allgemeinen und besonderen Abschnitt.
- (3)** Soweit gesetzliche Vorschriften eine unterschiedliche Behandlung einzelner Gruppen von Insassen vorsehen, wird darauf gesondert hingewiesen.
- (4)** Die Vorschriften der Hausordnung sind Anordnungen im Sinne des § 26 Abs. 1 StVG, deren Nichtbefolgung Ordnungswidrigkeiten begründen kann.
- (5)** Die Insassen sind verpflichtet, sich mit der Hausordnung vertraut zu machen. **Die Hausordnung ist jedem Insassen im Rahmen des Zugangs auszufolgen. (BMJ-E41201/0006-V1/2005 vom 21.9.2005)** Insassen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist eine Hausordnung in der jeweiligen Muttersprache zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Verhalten gegenüber Strafvollzugsbediensteten

Die Insassen haben sich gegenüber den Strafvollzugsbediensteten höflich und nach den Regeln des Anstandes zu verhalten.

§ 3

Verhalten der Insassen untereinander

- (1)** Die Insassen haben sich untereinander verträglich und rücksichtsvoll zu benehmen und alle Tätlichkeiten, Beleidigungen, Streitigkeiten oder Anstandsverletzungen zu unterlassen.
- (2)** Fühlt sich ein Insasse von einem anderen beleidigt oder gekränkt, so hat solche Vorfälle unverzüglich dem nächsten Strafvollzugsbediensteten zu melden.
- (3)** Es ist den Insassen verboten, mit Insassen anderer Hafträume oder Abteilungen ohne Genehmigung mittelbar oder unmittelbar in Verkehr zu treten. Der Verkehr der Insassen untereinander darf den Bestimmungen des StVG nicht zuwiderlaufen. Für spezielle Vollzugsformen (z.B. Wohngruppenvollzug) ergehen gesonderte Anordnungen des Anstaltsleiters.
- (4)** Die Insassen dürfen weder mit einer im Strafvollzug tätigen Person noch mit einem in derselben Anstalt Angehaltenen Geschäfte abschließen. Dieses Verbot bezieht sich nicht nur auf Kauf und Tausch, sondern auch auf Schenken, Leihen oder sonstiges Übergeben oder Übernehmen von Gegenständen. Auch die Übernahme sonstiger Dienstleistungen für andere Insassen ist untersagt.

§ 4

Verhalten in den Haft-, Aufenthalts- und Arbeitsräumen

- (1)** Zur Standeskontrolle sowie beim Antreten vor dem Aus- oder Einrücken (Betriebe, Aufenthalt im Freien, Veranstaltungen, Essensausgabe, etc.) haben sich die Insassen in übersichtlicher Form aufzustellen.
- (2)** Das Anstaltsgut ist schonend zu behandeln und darf eigenmächtig nicht verändert werden.

Festgestellte Schäden am Anstaltsgut sind unverzüglich dem Aufsicht führenden Justizwachebeamten zu melden.

(3) Die Insassen haben die Haft-, Aufenthalts- und Arbeitsräume rein und in der vorgesehenen Ordnung zu halten. Bei Verlassen dieser Räumlichkeiten sind nicht benötigte Elektrogeräte und Maschinen auszuschalten.

(4) Verboten sind insbesondere:

a) jede ungebührliche oder störende Lärmerregung,

b) das unbefugte und zweckentfremdende Hantieren an technischen Einrichtungen,

c) das Hinauswerfen von Gegenständen oder Hinausschütten von Flüssigkeiten aus dem Haftraum,

d) die zweckentfremdende Benützung der Einrichtungs- und Inventargegenstände sowie jegliche Benützung der Fenstergitter,

e) das Beschmutzen und Bekritzeln von Einrichtungsgegenständen, Wänden, Böden, Decken usw.

f) das Aufkleben und Befestigen von Bildern an Einrichtungsgegenständen und Mauern außerhalb der hierfür vorgesehenen Bereiche,

g) das Verhängen von Türen, Fenstern und Mauernischen, das Verdecken der Beobachtungsöffnung und der Außenmauern,

h) die Ablage von Gegenständen am Fensterbrett,

i) das Füttern frei lebender oder herumstreunender Tiere (z.B Tauben).

(5) Abfall ist durch die Insassen zu entsorgen.

(6) Die Benützung der Rufanlage (Herbeirufen eines Strafvollzugsbediensteten durch Betätigung des Druckknopfes) ist nur in Notfällen oder aus zwingenden und unaufschiebbaren Gründen gestattet.

(7) Die Türen zu den Toiletten in den Haft- und Aufenthaltsräumen haben grundsätzlich geschlossen zu sein.

(8) Während der vorgeschriebenen Zeit der Nachtruhe sind Störungen zu unterlassen. Auf Mitinsassen ist Rücksicht zu nehmen.

(9) Bei der Aufnahme belassene oder später ordnungsgemäß überlassene Gegenstände sind so zu verwahren, dass weder Ordnung noch Sicherheit gefährdet werden.

§ 5

Rauchen und Konsum berauschender Mittel

(1) Das Rauchen ist ausschließlich in Raucherzonen gestattet.

(2) Insbesondere ist das Rauchen in den Betten, während der Standeskontrolle, beim Antreten vor dem Aus- bzw. Einrücken, in den Gängen, Stiegenhäusern und im Aufzug, während der Dauer der Teilnahme an Veranstaltungen, in Ordinations- und Warteräumen(bereichen), in der Krankenabteilung und den Werkstätten, in den Freizeit- und Sporträumlichkeiten und während Ausführungen und Überstellungen nicht gestattet. Darüber hinaus kann der Anstaltsleiter weitere Rauchverbote erlassen (zB auf Grund des Tabakgesetzes oder von Hygienevorschriften).

(3) Für Jugendliche unter 16 Jahren gilt generelles Rauchverbot.

(4) Der Konsum berauschender Mittel ist verboten. Diesbezügliche Überprüfungen sind im Sinne des § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 102a StVG zulässig.

§ 6

Tagesordnung

Die genauen Zeiten für Wecken, Aufstehen, körperliche Reinigung, Reinigung und Aufräumen des Haftraumes, Frühstücksausgabe, Ausgabe des Mittagessens, Ausgabe des Abendessens, die Arbeitszeiten, Freizeit, Abschluss und Standeskontrolle sowie Nachtruhe sind dem besonderen Abschnitt zu entnehmen.

§ 7

Aufenthalt im Freien, Vorführungen, Ausführungen

- (1)** Bei Verlassen des Haftraumes muss der Insasse ordentlich und zweckentsprechend gekleidet sein. Strafgefangene haben, sofern Fluchtgefahr besteht, bei Ausführungen grundsätzlich Anstaltskleidung zu tragen.
- (2)** Vor Abgang aus dem Haftraum sind unaufgefordert die zur Mitnahme notwendigen oder sonst genehmigten Gegenstände, Schriftstücke u. dgl. zur Kontrolle vorzuweisen.
- (3)** Eine unerlaubte Kontaktaufnahme mit einer dritten Person ist verboten und kann disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen. Auch der Versuch ist strafbar.
- (4)** Der Aufenthalt im Freien wird nach der jeweils gültigen Einteilung durchgeführt. Die Teilnahme am Aufenthalt im Freien kann aus medizinischen Gründen eingeschränkt werden.
- (5)** Sportliche Betätigungen sind nur in den hierfür vorgesehenen Anlagen und an den hierfür bestimmten Orten gestattet.

§ 8

Bezug von Bedarfsgegenständen

- (1)** Der Bezug von Bedarfsgegenständen ist dem besonderen Abschnitt zu entnehmen.
- (2)** Aus organisatorischen Gründen können für den Einkauf nur Gelder verwendet werden, die spätestens bis zum Vortag 12.00 Uhr eingelangt sind.
- (3)** Das Horten von Lebensmitteln, Genussmitteln, Gebrauchsartikeln u. dgl. ist verboten.

(4) An zusätzlichen Nahrungs- und Genussmitteln kommen nur die vom Anstaltsleiter ausdrücklich genehmigten Waren (laut Bezugsliste) in Betracht.

§ 9

Briefverkehr

(1) Der gesamte Briefverkehr hat über die Justizanstalt zu erfolgen.

(2) Ausgehende Briefe sind unverschlossen im Abteilungskommando abzugeben, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen Ausnahmen zulassen. Auf der Innenseite des Kuverts sind der Name des Absenders und die Häftlingsnummer (HNr.) zu vermerken.

(3) Briefe von Insassen werden nur mit Angabe des Absenders und ausreichender Frankierung abgesandt, sofern nicht gemäß § 92 Abs. 3 StVG die Portokosten vom Bund getragen werden.

(4) Unabhängig davon, ob Schreiben an Gerichte oder andere Behörden, ein Mitglied der Bundesregierung, das Bundesministerium für Justiz, die Vollzugsdirektion, namentlich genannte Organwalter des Bundesministeriums für Justiz, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den nach dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung der Folter eingerichteten Ausschuss oder - bei ausländischen Strafgefangenen - an die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates offen oder verschlossen abgegeben werden, sind sie über Verlangen des Absenders in das Rechtsmittelbuch einzutragen.

§ 10

Besuchsempfang

(1) Besuche sind grundsätzlich nur während der jeweils geltenden Besuchszeiten möglich. Die Besuchszeitenregelung ist dem besonderen Abschnitt zur Hausordnung zu entnehmen und liegt in den Abteilungen auf.

- (2) Die Genehmigung von Besuchen bei Untersuchungshäftlingen erfolgt durch den zuständigen Staatsanwalt bzw. durch den Vorsitzenden der Hauptverhandlung. Die Genehmigung zu Besuchen bei Untersuchungshäftlingen der Finanzstrafbehörden (§ 85 FinStG) erteilt die zuständige Finanzstrafbehörde.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann eine Sonderregelung sowohl hinsichtlich der Besuchszeit, der Besuchsdauer, der Häufigkeit, der Besuchsart als auch des Besuchsortes erfolgen (Hausbesuche, Tischbesuche, Langzeitbesuch etc.). Zur Erlangung einer derartigen Sondergenehmigung ist ein Ansuchen an den Anstaltsleiter zu richten.

§ 11

Paketempfang und Annahme von Gegenständen

- (1) Ein Empfang von Wäschepaketen für Insassen ist über Ansuchen möglich. Diese müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein. Das Beipacken anderer Gegenstände ist verboten. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung können die Insassen der Justizanstalt vom Empfang von Wäschepaketen ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist ein Ankauf von Bekleidung über Vermittlung der Anstalt zu ermöglichen. Diesbezügliche Regelungen hat der Anstaltsleiter zu treffen.
- (2) Der Empfang von Nahrungs- und Genussmittelpaketen ist nicht zulässig (mit Ausnahme jugendlicher Insassen). Die Insassen können jedoch einmal im Vierteljahr zusätzlich Nahrungs- und Genussmitteln in der Höhe bis zu 50 % des Höchstmaßes einer außerordentlichen Arbeitsvergütung vom Eigengeld einkaufen.
- (3) Der Fortbildung oder Unterhaltung dienende Bücher dürfen auf eigene Kosten und mit schriftlicher Bewilligung des Anstaltsleiters beschafft werden. Zeitungen und Zeitschriften werden ausnahmslos nur auf Kosten der Insassen über Vermittlung der Anstalt beschafft. Auch in diesem Falle ist die Genehmigung des Anstaltsleiters einzuholen.

- (4) Paketsendungen, deren Inhalt nicht überlassen wird oder Gegenstände die nicht verwahrt werden können, werden zurückgewiesen.
- (5) Eigengelderläge für Insassen sind nur mittels Banküberweisung durchzuführen. Bare Eigengelderläge werden nur bei Neuzugängen angenommen.
- (6) Werden eigene Sport-, Fernseh- sowie Radiogeräte, sonstige technische Geräte oder eigene Musikinstrumente als Vergünstigung bewilligt, dürfen diese nur auf Kosten des Insassen über Vermittlung der Anstalt bezogen werden.

§ 12

Telefongespräche

- (1) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen können Insassen über Ansuchen Telefongespräche mit Angehörigen, Sachwaltern und sozialen Einrichtungen sowie mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen gewährt werden. Die Telefongespräche können nur während der gesondert bekannt gegebenen Zeiten durchgeführt werden. Abweichende Zeiten legt der Anstaltsleiter im Einzelfall fest (z.B. Berücksichtigung von verschiedenen Zeitzonen). Die Kosten des Telefongesprächs trägt grundsätzlich der betroffene Insasse.
- (2) Im Ansuchen ist der Gesprächspartner, die Telefonnummer, bei Auslandsgesprächen auch das Land und die Sprache, in welcher das Telefongespräch geführt werden soll, anzuführen.
- (3) Untersuchungshäftlinge haben zusätzlich die Zustimmung des zuständigen Staatsanwalts bzw. durch den Vorsitzenden der Hauptverhandlung einzuholen.
- (4) Die Dauer der Telefongespräche liegt, sofern keine anders lautenden Anordnungen ergangen sind, im Ermessen des Aufsicht führenden Strafvollzugsbediensteten.
- (5) Telefongespräche können unter allfälliger Beiziehung eines Dolmetschers überwacht und aufgezeichnet werden.

(6) Ist die Notwendigkeit der Überwachung gegeben, diese aber nicht möglich, werden die Telefongespräche zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

(7) Bei Missbrauch des Telefongesprächs kann dieses vom überwachenden Strafvollzugsbediensteten abgebrochen werden (§ 96a StVG).

(8) Sofern für die Benützung der Telefone Telefonwertkarten erforderlich sind, dürfen diese ausschließlich im Wege des Einkaufs gemäß § 34 StVG erworben werden.

§ 13

Bekleidungs- und Wäschetausch

(1) Alle Insassen sind berechtigt, eigene Leibwäsche und Oberbekleidung zu tragen.

(2) Die Ausgabe von anstaltseigener Ober- und Unterbekleidung für jene Insassen, die über keine ordentliche Wäsche und Bekleidung verfügen, erfolgt beim Zugang. Der Tausch von anstaltseigener Kleidung und sonstiger Anstaltswäsche ist dem besonderen Teil zu entnehmen.

(3) Die Insassen haben ihre Bekleidung sauber und in ordentlichem Zustand zu halten. Stärkere Beschädigungen oder etwaige Verluste von anstaltseigener Kleidung und Wäschestücken sind unverzüglich dem zuständigen Abteilungsbeamten zu melden.

(4) Das Austauschen, Überlassen, Verborgnen und Verkaufen von Kleidungsstücken und Wäsche ist verboten.

(5) Die Reinigung der eigenen Wäsche hat entweder, sofern möglich, in der Anstalt ohne Kostenersatz oder außerhalb durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten zu erfolgen.

(6) Allfällige Schäden bei Übernahme der Wäsche sowie später auftretende Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich dem Aufsicht führenden Strafvollzugsbediensteten zu melden.

(7) Untersuchungshäftlinge werden, soweit sie nicht über ordentliche Bekleidungs- bzw. Wäschestücke verfügen, mit entsprechender Anstaltskleidung ausgestattet.

§ 14

Körperpflege und Hygiene

Den Insassen ist in den einzelnen Abteilungen und Betrieben ausreichend Möglichkeit zur Körperpflege zu gestatten.

§ 15

Beschäftigung in der Freizeit

(1) Rundfunk- und Fernsehempfang und Betrieb sonstiger technischer Geräte

Die Insassen haben die Möglichkeit, die hauseigene Rundfunkanlage oder ordnungsgemäß ausgefolgte Tonträger zu benützen. Hierbei haben sie gegenseitige Rücksichtnahme zu üben. Es wird darauf hingewiesen, dass die als Vergünstigung ausgefolgten technischen Geräte, die eine Tonwiedergabe ermöglichen nur mit Kopfhörer betrieben werden dürfen. Fernseher haben auf Zimmerlautstärke eingestellt zu sein. Ab Beginn der Nachtruhe sind auch hier Kopfhörer zu verwenden oder es ist die Lautstärke so zu wählen, dass Mitinsassen in ihrer Ruhe nicht gestört werden.

(2) Ausgabe von Büchern

- a)** Die Bücherausgabe und der Tausch von Büchern erfolgt gemäß der jeweils gültigen Regelung.
- b)** Informationen über das Bücherangebot sind aus den in den Abteilungen aufliegenden Bücherkatalogen möglich.

c) Entlehene Bücher sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Der Insasse ist für jeden Schaden oder Verlust haftbar.

d) Die eigenmächtige Weitergabe von Büchern an Mitinsassen sowie die Mitnahme zum Arbeitsplatz ist verboten.

(3) Veranstaltungen und gemeinsamer Fernsehempfang

Der Zeitpunkt von Veranstaltungen und des gemeinsamen Fernsehempfanges wird vom Anstaltsleiter festgesetzt. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Insassen haben sich ordnungsgemäß zu verhalten.

(4) Spiele

Es dürfen nur solche Spiele gespielt werden, welche die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Haftraum und in der Anstalt nicht gefährden.

(5) Freizeiträume

Für die Benützung der Freizeiträume ist die jeweils geltende Regelung maßgeblich.

(6) Bastelarbeiten

Die Anschaffung von Werkstoffen für Bastelarbeiten ist genehmigungspflichtig. Arbeiten, durch die die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet oder Mitgefangene belästigt werden, sind verboten.

(7) Sport

Die Auswahl von Insassen für sportliche Betätigungen außerhalb des Aufenthalts im Freien trifft der Anstaltsleiter über Ansuchen.

§ 16

Ansuchen, Beschwerden und Aussprachen

(1) Die Insassen können Ansuchen schriftlich oder mündlich beim zuständigen Abteilungsbeamten stellen.

(2) Das für schriftliche Anbringen und Ersuchen um Aussprachen (z.B. Anstaltsleiter, leitende Beamte, Justizwachkommandant usw.) notwendige StVG-Formular 11 kann ebenfalls beim zuständigen Abteilungsbeamten bezogen werden.

(3) Die festgesetzten Wochentage für Vorsprachen beim Anstaltsleiter oder dessen Stellvertreter sind dem besonderen Teil zu entnehmen.

§ 17

Seelsorge

(1) Gemeinschaftliche Gottesdienste und andere gemeinsame religiöse Veranstaltungen finden entsprechend der Gottesdienstordnungen der jeweiligen Konfessionen statt.

(2) Hinsichtlich angestrebter Aussprachen mit Seelsorgern gilt § 16 Abs. 2 der Hausordnung.

§ 18

Sozialer und Psychologischer Dienst

Den Insassen stehen nach schriftlicher Anmeldung (§ 16 Abs. 2 der Hausordnung) der Soziale und der Psychologische Dienst für Aussprachen zur Verfügung.

§ 19

Ärztliche Betreuung

(1) Von Notfällen abgesehen ist der Wunsch nach Vorsprachen beim Praktischen Arzt, Zahnarzt oder Anstaltspsychiater dem Aufsicht führenden Strafvollzugsbediensteten zu melden.

(2) Die Ordinationszeiten sind dem besonderen Teil zu entnehmen.

(3) Verordnete Medikamente müssen, soweit vom Anstaltsarzt nicht anders verfügt, sofort bei der Ausgabe in Gegenwart und nach Anordnung des mit der Ausfolgung betrauten Strafvollzugsbediensteten eingenommen werden.

(4) Das Horten von Medikamenten, jeder Missbrauch sowie die Weitergabe derselben an Mitinsassen sind verboten.

§ 20

Erkrankungen, Verletzungen, Befall mit Ungeziefer

(1) Jeder Insasse der erkrankt, verletzt oder von Ungeziefer befallen ist, hat dies unverzüglich zu melden.

(2) Ebenso ist jeder Insasse, der etwas wahrnimmt, woraus eine ernste Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für im § 35 StVG bezeichnete Gegenstände im großen Ausmaß entstehen könnte, verpflichtet, dies unverzüglich zu melden, wenn er die Meldung leicht und ohne sich einer Gefahr auszusetzen, erstatten kann.

§ 21

Kostenersatz

(1) Insassen, die private, aus dem anstaltseigenen Stromnetz gespeiste Elektrogeräte betreiben, sind grundsätzlich für den Stromverbrauch kostenersatzpflichtig.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes ist gestaffelt und von der Anzahl der in Verwendung stehenden Elektrogeräte abhängig. Die Abbuchung der von der Vollzugsdirektion festgesetzten Pauschalbeträge erfolgt zweimal jährlich im Nachhinein, jeweils zu den Stichtagen 1.3. und 1.9.

(3) Für den Betrieb von bis zu 2 Elektrogeräten ist kein Kostenersatz zu leisten.

§ 22

Verhalten im Brand- und Katastrophenfall

Im Falle eines Brandes ist außer bei Bestehen unmittelbarer Lebensgefahr jedes eigenmächtige Handeln zu unterlassen. Es sind die Anordnungen der Strafvollzugsbediensteten abzuwarten und im Interesse aller in der Justizanstalt Angehaltenen strikt zu befolgen.

§ 23

Übersetzung in Fremdsprachen

Zum Zwecke der leichteren Verständlichkeit für nicht deutsch sprechende Insassen wird diese Hausordnung auch in Fremdsprachen übersetzt. Ausschließlich maßgeblich ist die deutsche Fassung der Hausordnung.

§ 24

Besonderer Abschnitt der Hausordnung

Der Anstaltsleiter hat im besonderen Abschnitt der gegenständlichen Hausordnung alle für den Vollzugsalltag notwendigen Regelungen festzusetzen (z.B. Tagesablauf, Besuchsregelungen, Regelungen für besondere Vollzugsformen, etc.). Bestimmungen des besonderen Abschnittes, die eine Änderung des Dienstplanes nach sich ziehen, unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Vollzugsdirektion.

§ 25

Inkrafttreten

Die Hausordnung wurde von der Vollzugsdirektion genehmigt und tritt mit 01.01.2013 in Kraft.

Mit Inkrafttreten werden die nachfolgenden Erlässe aufgehoben und sind auszuscheiden:

BMJ 41201/1-V1/90 vom 20.4.1990

BMJ-E41201/0006-V1/2005 vom 21.9.2005

BMJ-VD41201/0003-VD/2007 vom 5.7.2007

Besonderer Teil der Hausordnung gem. § 24